



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.39 RRB 1925/1277**  
Titel                       **Begnadigung.**  
Datum                     11.06.1925  
P.                         422–423

[p. 422] A. Mit Eingabe vom 6. Mai 1925 stellt Gottlieb Bürkli, zurzeit in der Strafanstalt Regensdorf, das Gesuch, es möchte ihm ein Teil seiner Freiheitsstrafe auf dem Begnadigungswege erlassen werden. // [p. 423]

B. Die Staatsanwaltschaft und das Obergericht beantragen, das Gesuch abzuweisen.

Es kommt in Betracht:

Der Gesuchsteller Gottlieb Bürkli, von Meilen, geboren am 14. Mai 1888, in Szonosan, Ungarn, Schlosser, verheiratet, Vater von 3 Kindern, nicht vorbestraft, zuletzt wohnhaft gewesen Friesenbergstraße 23, in Zürich 3. wurde am 14. März 1925 vom Schwurgericht der Abtreibung der Leibesfrucht im Sinne des § 140 des Strafgesetzbuches und des wiederholten Versuches dieses Deliktes schuldig befunden, und deshalb zu 10 Monaten Arbeitshaus, abzüglich 27 Tage erstandenen Untersuchungsverhaftes, und zu nachheriger dreijähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt.

Das Gesuch ist rechtzeitig innert der im Gesetze vorgesehenen Frist eingereicht worden. Eine Begnadigung wäre an sich möglich, da es sich um eine Arbeitshausstrafe handelt.

Der Gesuchsteller behauptet, daß in keinem der drei Fälle, für die er verurteilt wurde, Abtreibung der Leibesfrucht, sondern daß vielmehr auch im Falle der Rosa Roshard bloßer Versuch vorliege; er ist deshalb der Ansicht, daß er für seine Verfehlungen zu hart bestraft worden sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß das, was die Geschwornen aus den Verhandlungen als feststehend angenommen haben, einer Nachprüfung nicht unterliegt und mangels einer Begründung des Wahrspruches einer solchen Prüfung auch nicht unterliegen kann. Es könnte sich bloß fragen, ob irgend welche außerordentlichen zu Gunsten des Petenten sprechenden Verhältnisse und Umstände vorliegen, die der Richter bei der Strafausmessung zufolge bestehender Gesetzesvorschriften nicht berücksichtigen durfte. Dies trifft hier nicht zu. Für den Schwurgerichtshof bestand die Möglichkeit, eine kürzere Arbeitshaus- oder auch eine bloße Gefängnisstrafe auszufällen und den Vollzug der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufzuschieben. Nachdem nun aber das Gericht auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen und der Akten eine Strafe von 10 Monaten Arbeitshaus für angemessen erachtete, von einer bedingten Verurteilung absah, und den Angeklagten überdies für drei Jahre im Aktivbürgerrecht einstellte, würde es sich nicht rechtfertigen, das Urteil im Begnadigungswege im Sinne einer Milderung zu korrigieren.

Der Regierungsrat ist gemäß § 491 der Strafprozeßordnung befugt, das Begnadigungsgesuch von sich aus ohne Vorlage an den Kantonsrat abzuweisen.

Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion



beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Gottlieb Bürkli um gnadenweisen Erlaß der ihm durch Urteil des Schwurgerichtes vom 14. März 1925 wegen Abtreibung der Leibesfrucht und wiederholten Versuches dieses Deliktes auferlegten Arbeitshausstrafe von 10 Monaten wird abgewiesen.

II. Mitteilung an: a) Gottlieb Bürkli, in der Strafanstalt Regensdorf, im Dispositiv, b) die Staatsanwaltschaft, c) das Obergericht unter Rücksendung der Akten des Schwurgerichtes, d) die Justizdirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]*